



4 WA₁ II o 0,3 SD 39°-45° WD 39°-45°/57°-63°

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 15.11.2001 bis 30.11.2001 stattgefunden.
Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Mühlhausen am 07.11.2001 bekannt gemacht.
Mühlhausen, den 17. Dezember 2001

Nach Abwägung und Entscheidung über die eingegangenen Anregungen hat der Stadtrat am 14.02.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Mühlhausen, den 01. Februar 2002

Der katastermäßige Bestand am 28. FEB. 2002 wird als richtig bescheinigt.
Mühlhausen, den 28. FEB. 2002
Ludwig Amtsleiter des Katasteramtes

Die Genehmigung der 3. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.02.2002 unter Az.: 210-4621.20-064064-WA erteilt.
Nach Erteilung der Genehmigung wird die im Stadtrat am 14.02.2002 beschlossene Satzung hiermit ausgefertigt.
Mühlhausen, den ...

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ... der Stadt Mühlhausen vom ... am ... in Kraft getreten.
Mühlhausen, den ...

Der Entwurf der 3. Änderung hat in der Zeit vom 29.07.2002 bis 13.09.2002 erneut öffentlich ausgelegt.
Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Mühlhausen am 17.07.2002 bekannt gemacht.
Mühlhausen, den ...

Die 3. Änderung der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalauflaufsicht vorgelegt worden.
Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 20.11.02 erhalten. Die Satzung wurde nicht beanstandet. Die vorzeitige Veröffentlichung wurde zugelassen.
Die im Stadtrat am 14.02.2002 beschlossene Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Mühlhausen, den 04. Dez. 2002

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Mühlhausen vom 24.12.02 am 24.12.02 in Kraft getreten.
Mühlhausen, den 02. Jan. 2003

Kartengrundlage: Vermessungsplan des Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Angelika Schuchardt (ObV) Stand: 12.04.2000
Die Flurstücksgrenzen wurden grafisch eingepasst und tragen keinen amtlichen Charakter!
Die städtebauliche Planung erfolgte durch das Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Mühlhausen

Stadt Mühlhausen/Thür.
Gemarkung Mühlhausen
Flur 17
Maßstab 1 : 1000
Datum Januar 2002

Bebauungsplan Nr. 17
Nördlich der Schmudesiedlung
(Teilbereich / Bereich der 3. Änderung)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553)

Änderung der textlichen Festsetzungen zur Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01. Februar 1996
gemäß § 9 BauGB und § 83 ThürBO

- Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen
- Punkt 6 erhält folgende neue Fassung:
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, ausgenommen oberirdische Flüssiggastanks, sind außer im Vorgartenbereich (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Hauptgebäude) bis zu einer Größe von insgesamt 12 m² auch auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen zulässig. Oberirdische Flüssiggastanks sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Eingehauste Mülltonnenstandplätze sind im Vorgartenbereich zulässig.
Garagen und Carports sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Zwischen Garagentor und straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) muss ein Mindestabstand von 5,00 m bestehen. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports nur zulässig, wenn sie allseitig einen Abstand von 5,00 m zwischen Garage bzw. Carport und der straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten. Garagen- und Carportzufahrten dürfen maximal 2,50 m breit sein und vollständig bodenversiegelnde Befestigungen sind unzulässig.
- Punkt 15 ist ersatzlos zu streichen

Anmerkung:
Die geänderten textlichen Festsetzungen gelten nur im dargestellten Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Bebauungsplan Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung" - Teilbereich/Bereich der 3. Änderung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 (3) ThürKO der Kommunalauflaufsicht vorgelegt worden. Der Eingang der Satzung wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 bestätigt.
Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 6. August 2003 erneut bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 06.08.2003 in Kraft getreten.
Mühlhausen, den 11. August 2003

Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WA - Allgemeines Wohngebiet; je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
 z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 Hauptftrichtung
- 4. Verkehrsflächen** (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Nördlich der Schmudesiedlung" (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 Lärmschutzmaßnahmen (passiv) im Obergeschossbereich der Wohngebäude
 Zulässige Dachform und -neigung
 SD 39°-45°
 WD 39°-45°/57°-63° (SD - Satteldach; WD - Walmdach)